

Schweizerprodukt und Gasindustrie

Autor(en): **Härry**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Wasser- und Energiewirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbau, Wasserkraftnutzung, Energiewirtschaft und Binnenschifffahrt**

Band (Jahr): **26 (1934)**

Heft 11

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-922391>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

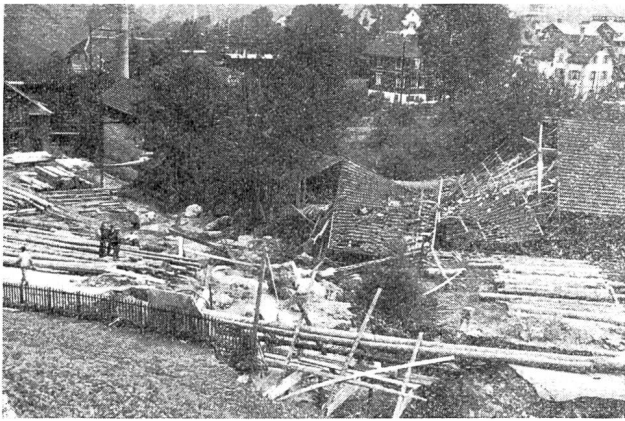


Abb. 4. Rigi-Aa und zerstörte Brücke der Kantonsstraße.

bach, alle im Gebiete der Gemeinde Arth. Der Fischkrattenbach brachte infolge großer Abrutschungen im Einzugsgebiet viel Geschiebe in den Unterlauf zwischen Straße und See. Die Straße wurde durch den Murgang überschüttet und die eiserne S. B. B. - Brücke gehoben. Auch der Brennstudnbach hat die Straße überführt. Durch Rutschungen im Strick wurde die Kantonsstraße eingedeckt. Der Langweidbach hat großen Landschaden angerichtet. Die Straße wurde mit Schlamm bedeckt, ein von Immensee nach Goldau fahrender Zug der S. B. B. von der Rufe eingedeckt. Der Witeschrandbach und der Blaserbach hatten die Straße überführt. Die Rigi-Aa hat von den auf dem Gebiet der Gemeinde Arth gelegenen Bächen das größte Einzugsgebiet. Der Schaden an Land und Gebäuden, den dieser Bach angerichtet hat, ist sehr bedeutend. Straßen wurden überführt, eine Druckleitung der Kennelschen Ziegelei zerrissen. Der Rufibach, ein bösartiger Wildbach, hat namentlich das zugerische rechte Ufer stark beschädigt. In den Gemeinden Steinen, Sattel, Rotenthurm und Schwyz waren beteiligt der Hasenbach, die Steiner-Aa, der Wilerbach, der Brüschbach, Trombach, Brandbach, Schwendelbach, der Gründelisbach und die Verbacheren. An der Steiner-Aa war die Gefahr eines Ausbruches in der Gemeinde Steinen sehr groß und nur der Korrektur hat das Dorf es zu verdanken, daß es nicht zum Teil zerstört worden ist. Die Rasenböschung und Flechtzäune im unteren Teil des Verbauungswerkes zeigten eine bemerkenswerte Widerstandsfähigkeit.

Der Schluß des Berichtes enthält eine Aufstellung der angenäherten Kosten der Verbauungen, für die neue Kredite geschaffen werden müssen. Es handelt sich um eine Summe von 2,75 Mio. Fr., die für die Wiederherstellung



Abb. 5. Brüschbach bei Sattel.

bestehender Bauwerke sowie für Neubauten, die infolge der Verheerungen der Bäche notwendig werden, aufgewendet werden muß.

Schweizerprodukt und Gasindustrie.

Seit Jahren entwickelt die Gasindustrie für ihre Nebenprodukte: Koks und Teer eine lebhaft propagierte unter der Devise „Kauft Schweizer Koks“ und „Schweizer Teer“. Die erste Nummer der „Armbrust“, Zeitschrift der Zentralstelle für das schweizerische Ursprungszeichen vom August 1932 war dem „Schweizer Koks“ gewidmet. In Artikeln in der Presse wird die schweizerische Gasindustrie als „Nationale Industrie“ bezeichnet, so daß sich daneben die Elektrizitätswerke ganz klein vorkommen müssen.

Es ist daher erfreulich, daß die Zentralstelle für das schweizerische Ursprungszeichen in einer Mitteilung vom 3. November 1934 an ihre Mitglieder den Begriff „Schweizerprodukt“ durch eine Erklärung abzugrenzen sucht. Sie lautet:

«Schweizerprodukt»: Die heute mit Recht bestehende bewußte Bevorzugung von Schweizerwaren hat dazu geführt, daß oft Mißbrauch mit dem Begriff «Schweizerprodukt» getrieben wird. In einigen Prozessen ist unsere Zentralstelle diesbezüglich um ihre Begutachtung angegangen worden und die Gerichte haben solche als maßgebend anerkannt. Durch die Zusammenarbeit der schweizerischen Propagandainstitutionen ist heute folgende allgemeine Definition aufgestellt worden:

«Als Schweizerprodukt gelten die einheimischen Erzeugnisse und die vollständig im Inlande hergestellten Erzeugnisse. Handelt es sich um Fabrikate, die nur teilweise in der Schweiz und teilweise im Ausland hergestellt werden, so gilt im allgemeinen die Regel, daß der schweizerische Wertanteil an den Herstellungskosten (einbezogen hierin sind Rohmaterial, Halbfabrikate, Zubehörteile, Löhne, allgemeine Fabrikationsunkosten) mindestens 50 % betragen soll. Dieser 50 % ige Wertanteil darf nicht als alleiniges Merkmal für die Bestimmung der schweizerischen

Nationalität eines Produktes betrachtet werden, indem die Provenienz der wesentlichen Bestandteile und der Fabrikationsprozeß, die einem Produkte die charakteristischen Merkmale verleihen, sowie der Ursprung des im Gegenstand verkörperten geistigen Eigentums und die besondern Branchenverhältnisse gebührend zu berücksichtigen sind.»

Diese Regelung gilt natürlich nur im allgemeinen und wir behalten uns vor, je nach Produkt und Fabrikationsweise in der Schweiz bei der Abgabe der Armbrustmarke strengere Anforderungen zu stellen, welche sich bei gewissen Waren bis 95 % Schweizeranteil erstrecken. Wir gehen dabei davon aus, daß innerhalb einer gewissen Branche und je nach Produkt gleichartige Betriebe gleich produzieren müssen und nicht, daß der einte Betrieb nur das Minimum erfüllt und ein anderer mit einem Maximum möglichst alles hier in der Schweiz bearbeitet und herstellt.

Wendet man diese Auslegung auf die schweizerische Gasindustrie und ihre Produkte, Gas, Koks, Teer usw. an, so ist folgendes festzustellen:

Die wesentlichen Bestandteile der Produkte der Gasindustrie sind ausländischer Provenienz, der Rohstoff, die Kohle, muß zu 100 Prozent aus dem Ausland eingeführt werden.

Der Fabrikationsprozeß der Gasindustrie zeigt nichts von schweizerischer Eigentümlichkeit, es ist ein Verfahren, das in der ganzen Welt das nämliche ist.

Das in der Gasindustrie verkörperte geistige Eigentum, die Vergasung der Kohle, gehörte ursprünglich der ausländischen Kohlenindustrie, ist aber seit langem Gemeingut der ganzen Welt geworden.

Eine Besonderheit der Gasindustrie als Branche ist ihre völlige Abhängigkeit vom Ausland. Ihr Hauptprodukt, das Gas, steht in scharfer Konkurrenz zu dem rein inländischen Produkt, der aus den Wasserkraften erzeugten elektrischen Energie.

Härry.

Elektrizitätsversorgung von Nidwalden und Bannalpwerk.

Wie in der Nummer vom 25. Oktober 1934, Seite 125 dieser Zeitschrift mitgeteilt worden ist, sind gegen die Einführung des faktischen Monopols für die kantonale Elektrizitätsversorgung fünf Beschwerden eingereicht worden. Diese Beschwerden richten sich teilweise gegen die Verletzung des Elektrizitätsgesetzes. In Uebereinstimmung mit dem Bundesgericht hat der Bundesrat entschieden, daß das Bundesgericht für die Verfassungsfrage kompetent sei, der Bundesrat dagegen für die Frage der Gesetzesverletzung. Zugleich wurde beschlossen, daß diese Frage zuerst behandelt werden solle. Der Bundesrat hat sich also vorerst zu entscheiden über die Vorfrage der Sistierungsgesuche der Beschwerdeführer. Er

kam zu dem Beschluß, daß die Geltung des Beschlusses des Landrates von Nidwalden bis zum Entscheid über die eingereichten Beschwerden zu sistieren sei.

Durch die schweizerische Depeschagentur läßt nun die Nidwaldner Regierung mitteilen, daß vom Bundesrat nicht der von der Landsgemeinde beschlossene Bau des Bannalpwerkes sistiert wurde, sondern daß nur die Wirksamkeit des vom Landrat am 21. Juli verfügte faktischen Monopols verschoben wurde, bis die gegen dieses Monopol eingereichten staatsrechtlichen Beschwerden vom Bundesrat und vom Bundesgericht entschieden sind. Dieser Bundesratsbeschluß berühre in keiner Weise den von der Landsgemeinde am 29. April beschlossenen und in Kraft erwachsenen Beschluß für den Bau des kantonalen Elektrizitätswerkes.

Fortschritte in der Verwendung von Holz für Heizung und Kochzwecke.

An der Tagung des Aarg. Waldwirtschaftsverbandes vom 8. Oktober 1934 in Bremgarten wurden von einem Vertreter der schweizerischen Brennholzkommision in Zürich Mitteilungen über den heutigen Stand der Bestrebungen für eine vermehrte Verwendung von Holz für Heiz- und Kochzwecke gemacht. Wir entnehmen dem Bericht folgende die schweizerische Wasser- und Elektrizitätswirtschaft interessierenden Mitteilungen:

«Bisher hatten wir in unsern Heizöfen und Kochherden eine Wärmeausnutzung von kaum 40 bis 45 %. Die nach neuesten Ideen ungeänderten Öfen und Herde ermöglichen eine Ausnutzung von 80 %. Bereits hat man Dauerbrandöfen, die, im Herbst angezündet, nicht mehr erlöschen bis im Frühjahr, sofern die nötige Unterhaltung des Feuers über den Tag vorhanden ist. Am Morgen braucht nur Holz nachgeschoben zu werden und der Ofen ist wieder in Funktion. Auch sind heute schon eine größere Anzahl Zentralheizungen mit Holzspeisung vorhanden, die einwandfrei und sehr billig arbeiten. Kochherde werden gebaut, die an Sauberkeit und einwandfreiem Funktionieren dem elektrischen Kochherd nicht nachstehen. Es sind Kochplatten da wie beim elektrischen Herd, man kann auch die gleichen Kochgefäße verwenden. Das offene Feuer, jeder Rauch ist ausgeschaltet, die Köchin kann ihre Kochgeschirre und die Küche so einwandfrei sauber halten, wie bei der elektrischen Kochweise. Selbstverständlich kommt die Brennholzfeuerung bedeutend billiger zu stehen wie jede andere. Man wird in einigen Monaten dazu übergehen können, im Haushalte das Holz zu vergasen, und dieses Holzgas alsdann sowohl für Koch- als Heizzwecke zu verwenden. Wir sehen aus allen diesen neuesten Errungenschaften, daß das Holz noch nicht verspielt hat, daß es aber nicht auf der faulen Haut schlafen kann, während die Kohlengasleute und Elektromenschen arbeiten. Wer heute baut, soll sich doppelt besinnen, welches Heiz- oder Kochsystem er wählt.»

Es ist erfreulich, daß man in der besseren Ausnutzung des Holzes für Wärmezwecke weitere Fortschritte macht, denn Holz, soweit es nicht aus dem Ausland eingeführt wird, ist wie die Wasserkraft, ein schweizerisches Produkt. Doch darf man an einigen Tatsachen nicht vorbeisehen:

Die Einfuhr von Brennholz erreicht immer noch bedeutende Mengen, im Jahre 1932 rund 225,949 Tonnen Brennholz inkl. 35,559 Tonnen Papierholz. Bevor man das Holz gegen die einheimische Wasserkraft ausspielt, sollte vorerst ersucht werden, diese Einfuhr zurückzudrängen. Für das Brennholz bestehen zudem andere, entwicklungsfähige Verwendungsmöglichkeiten (Holzkohle, Holzgas, Spritgewinnung etc.). Es ist auffallend, daß